

KONZEPT DATENSCHUTZ und SCHWEIGEPFLICHT

Anhang 5



Organisation für spitalexterne Pflege
«Nursing & Consulting Switzerland GmbH»
Stampfenbachstrasse 32
8006 Zürich / ZH

www.nursing-consulting.com

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Grundlagen zur Datenbearbeitung im Gesundheitswesen	3
3. Datenschutzverantwortliche Person.....	4
4. Die Rechte von Klienten der OSP «Nursing & Consulting Switzerland GmbH»	4
5. Datenbearbeitung	5
2.1 Grundlagen	5
2.2 Grundsätze der Datenbearbeitung	5
2.3 Datensicherheit / Aufbewahrung der Daten.....	6
2.4 Auskunftsrecht	7
2.5 Pflegedokumentation und Datenschutz.....	7
6. Schweigepflicht.....	8
3.1 Grundlegendes	8
3.2 Entbindung von der Schweigepflicht	8
6.3 Nutzung von elektronischen Geräten	8
Entbindungserklärung Schweigepflicht & Datenschutz.....	9

Begrifflichkeit

Der Begriff „Spitex“ wird in diesem Konzept durch „Organisation der spitalexternen Pflege“ ersetzt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für den Begriff „Organisation für spitalexterne Pflege die Abkürzung „OSP“ verwendet.

Gendergerechte Sprache

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Konzept teilweise auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

1. Einleitung

Die OSP «Nursing & Consulting Switzerland GmbH», ein im Gesundheitswesen tätiges Unternehmen, generiert und verwaltet sensible Daten. Die gesetzlichen Datenschutz-Anforderungen und Datenschutz-Bestimmungen des Kantons Zürich müssen eingehalten werden. Mit dem vorliegenden Konzept soll erreicht werden, dass sämtliche spitexrelevanten Vorgaben zum Datenschutz bei der OSP „Nursing & Consulting Switzerland GmbH geregelt sind und für alle Mitarbeitenden transparent formuliert und in schriftlicher Form einsehbar sind.

Ansprechpartnerin für die OSP „Nursing & Consulting Switzerland GmbH“ ist:

Datenschutzbeauftragte / Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, T +41 43 259 39 99, www.datenschutz.ch

2. Grundlagen zur Datenbearbeitung im Gesundheitswesen¹

Mit der Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) wird dieses den veränderten technologischen und gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst. Dabei werden insbesondere die Transparenz von Datenbearbeitungen verbessert und die Selbstbestimmung der betroffenen Personen über ihre Daten gestärkt. Das neue Datenschutzgesetz (nDSG) wurde am 1. September 2023 in Kraft gesetzt. Nachfolgend sind die wichtigsten Aspekte aufgezählt:

- Die Datenbearbeitung nach dem Datenschutzgesetz (DSG) umfasst jeden Umgang mit Personendaten wie etwa Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung, Umarbeitung, Bekanntgabe, Archivierung und Vernichtung von Daten, unabhängig von angewandten Mitteln und Verfahren. Bei der Bearbeitung von Personendaten gelten folgende Grundsätze:
- Die Bearbeitung von Personendaten ist grundsätzlich rechtmässig, wenn die geltende Rechtsordnung und die Datenschutzvorgaben eingehalten werden.
- Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten haben Akteure des Gesundheitswesens gegenüber betroffenen Personen (unter anderem Patientinnen und Patienten) eine Informations- und Aufklärungspflicht. Sie haben die Patientinnen und Patienten in verständlicher Art und Weise darüber zu informieren, zu welchem Zweck die Personendaten erhoben und bearbeitet werden und an welche Kategorien von Empfängern eine Weitergabe der Daten erfolgt.
- Akteure des Gesundheitswesens setzen für eine ausreichende Patienteninformation entsprechende Aufklärungsformulare ein, welche nach erfolgtem Aufklärungsgespräch durch die Patientin bzw. den Patienten unterzeichnet werden und damit unter anderem bestätigen, dass sie mit der Datenbearbeitung einverstanden sind.
- Die Bearbeitung muss zweckmässig sein. Die Zweckmässigkeit ist gegeben, wenn die Bearbeitung von Personendaten nur zu dem Zweck erfolgt, welcher definiert und bei der Beschaffung der Daten angegeben wurde.
- Die Bearbeitung der Personendaten hat verhältnismässig zu erfolgen. Die Verhältnismässigkeit ist gegeben, wenn die Bearbeitung auf die Daten beschränkt wird, die für die Erfüllung der Aufgabe oder die Erreichung des angegebenen Zwecks geeignet und notwendig ist.
- Weiter bedeutet die Verhältnismässigkeit, dass Personendaten nur so lange aufbewahrt werden sollen, wie sie auch tatsächlich für die Aufgabenerfüllung benötigt werden oder eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht dies erfordert. Werden Personendaten nicht mehr benötigt und steht einer Löschung keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegen, sind sie unwiderruflich zu löschen.
- Sind die Personendaten nicht korrekt, sind diese zu berichtigen oder zu löschen.

¹ (Quelle: Health Info Net AG: Neues Datenschutzgesetz: Das müssen Akteure des Gesundheitswesens wissen. www.hin.ch, 03.09.2023)

In den Institutionen des Gesundheitswesens, wozu auch Spitexorganisationen zählen, werden zahlreiche Personendaten bearbeitet, die vom nDSG und der Datenschutzverordnung (DSV) betroffen sind. Dazu gehören beispielsweise:

- Stamm- und Kontaktdaten von Patienten, Mitarbeitenden, Ansprechpersonen von Dienstleistern oder anderen Gesundheitseinrichtungen (z. B. Namen, Telefonnummer, Anschrift, E-Mail-Adresse oder auch das Geburtsdatum).
- Aufzeichnungen über den Verlauf einer Behandlung, Symptombeschreibungen, Diagnosen, Verordnungen, Reaktionen, Laborresultate, Röntgenbilder, Medikationen.
- Sozialversicherungsstatus.
- Daten über Intimsphäre wie etwa der Gesundheitszustand, das Sexualleben oder die Gefühlswelt.
- Daten zu Mitarbeitenden und dem Anstellungsverhältnis inklusive Leistungsbeurteilungen und Lohnabrechnungen.

Für die Institutionen des Gesundheitswesens sind in erster Linie nachfolgende Änderungen im nDSG relevant:

- Der Umfang besonders schützenswerter Personendaten wird erweitert um genetische und biometrische Daten, sofern diese eine natürliche Person eindeutig identifizieren. Die strengeren Bedingungen an die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten gelten nun auch für diese Arten von Daten.
- Das heute geltende Register der Datensammlungen wird abgelöst durch ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten. Damit stehen nicht mehr die Datensammlungen im Fokus, sondern die Art und Weise sowie der Zweck einer Bearbeitung von Personendaten.
- Das revidierte Datenschutzgesetz sieht eine Meldepflicht für Verletzungen der Datensicherheit vor.
- Die Strafbestimmungen werden verschärft.

3. Datenschutzverantwortliche Person

Die OSP «Nursing & Consulting Switzerland GmbH» schafft die Funktion der / des Datenschutzbeauftragten und benennt hierfür eine / einen Mitarbeitenden welche bei der OSP «Nursing & Consulting Switzerland GmbH» angestellt ist für diese Funktion.

Die Hauptaufgaben dieser Funktion bestehen darin,

- sich laufend über die Vorgaben zum Datenschutz zu informieren und im Betrieb die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen, damit die Vorgaben zeitnah aktualisiert werden.
- Im Weiteren ist die / der Datenschutzbeauftragte dafür verantwortlich, Strukturen zu schaffen, damit die bestehenden Vorgaben von allen Mitarbeitenden eingehalten werden.
- Ebenso sorgt die / der Datenschutzbeauftragte für die Schulung der Mitarbeitenden. Dies betrifft neue Mitarbeitende im Rahmen der Einführung im Betrieb, sowie angestellte Mitarbeitende im Rahmen der regelmässigen Refresherschulung.

Die / der Datenschutzbeauftragte ist der Geschäftsleitung direkt unterstellt.

4. Die Rechte von Klienten der OSP «Nursing & Consulting Switzerland GmbH»

Alle Klienten haben ein Recht

- auf Auskunft über die Sammlung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.
- Die Weitergabe von Daten an Dritte einzuschränken. Die Klienten sind in diesem Falle auf die Folgen (z.B., wenn die Weiterleitung von Daten an die Krankenversicherer verweigert wird) aufmerksam zu machen.

5. Datenbearbeitung

2.1 Grundlagen

Die von der OSP «Nursing & Consulting Switzerland GmbH» erbrachten Dienstleistungen sind unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes sowie privater und vertraulicher Informationen zu betrachten. Dies betrifft folgende Bereiche:

- die Sammlung von Daten der Klientinnen / der Klienten, die für die Verwaltung verwendet werden
- das Dokumentieren der Pflegearbeiten
- das Teilen von Daten und Informationen mit anderen: Versicherern, Sozialdiensten und anderen Dienstleistenden
- die Weitergabe von Informationen an Angehörige und Betreuungspersonen

2.2 Grundsätze der Datenbearbeitung

Gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) müssen für eine rechtmässige Datenverarbeitung mehrere Voraussetzungen erfüllt sein:

- Personenbezogene Daten dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Gesetz verarbeitet werden.
- Die OSP «Nursing & Consulting Switzerland GmbH» erhebt und verwendet personenbezogene Daten nur von Personen, die eine Dienstleistung beauftragt haben und von anderen, gegenüber denen die OSP «Nursing & Consulting Switzerland GmbH» aufgrund der Beauftragung zur Datenerhebung verpflichtet ist.
- Die Datenverarbeitung muss mit guten Absichten erfolgen und auf Verhältnismässigkeit abzielen.
- Die zwischenzeitlich erhobenen Daten müssen nur im Auftragsfall ausgewertet werden und stehen nur der den Auftrag ausführenden Person zur Verfügung.
- Personenbezogene Daten dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, die ursprünglich bei ihrer Erhebung angegeben wurden, die aus ihrem Kontext ersichtlich oder gesetzlich ausdrücklich angegeben sind.

Die Einführung der Mitarbeitenden in die Datenbearbeitung erfolgt im Rahmen des strukturierten Einführungsprogrammes. In der Folge sind die Mitarbeitenden verpflichtet, regelmässig, die von der OSP «Nursing & Consulting Switzerland GmbH» angebotenen internen Schulungen zu besuchen. Der Inhalt der Schulungen umfasst die Informationen:

- Welche Daten werden tatsächlich erfasst?
- Weshalb werden diese Daten erfasst?
- Wofür werden diese Daten verwendet?
- Mit welchen Instrumenten werden diese Daten erfasst?
- Wie werden diese Daten dauerhaft aufbewahrt?
- Wer erhält Zugang zu diesen Daten?

Der Zweck, zu dem personenbezogene Daten erhoben werden, muss für die betroffene Person nachvollziehbar sein. Die Klientin / der Klient erhält bei Auftragserteilung folgende Informationen:

- Welche Daten werden tatsächlich erfasst?
- Weshalb werden diese Daten erfasst?
- Wofür werden diese Daten verwendet werden?
- Mit welchen Instrumenten werden diese Daten erfasst?
- Wie werden diese Daten dauerhaft aufbewahrt?
- Wer erhält Zugang zu diesen Daten?

Die Daten der Klientinnen und Klienten werden nur für die Verwendung erhoben, über die Klientinnen / Klienten vorgängig informiert wurden:

- Für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist eine Einwilligung nur gültig, wenn sie nach Angabe entsprechender Informationen freiwillig erteilt wird. Bei der Erhebung sensibler personenbezogener Daten oder Persönlichkeitsprofile ist eine ausdrückliche Einwilligung einzuholen.

Folgerung für die OSP «Nursing & Consulting Switzerland GmbH»:

- Die Zustimmung zur Datenweitergabe wird schriftlich dokumentiert.
- Jede Klientin / jeder Klient muss in diesem Fall ihre / seine ausdrückliche Einwilligung erteilen, insbesondere wenn Informationen an Drittstellen und Angehörige weitergegeben werden.
- Besondere Aufmerksamkeit ist auch bei der Einsicht in die Pflegedokumentation zu gewährleisten.

2.3 Datensicherheit / Aufbewahrung der Daten

Es besteht die Notwendigkeit, personenbezogene Daten vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Dies erfolgt durch technische sowie organisatorische Massnahmen. Die OSP «Nursing & Consulting Switzerland GmbH» verpflichtet sich, den Zugang zu sensiblen Informationen auf folgende Arten zu regeln:

- Elektronische Daten: Benutzer- und aufgabenorientierter Zugriff auf IT-Anwendungen.
- Die Datensicherungen entsprechen den aktuellen gesetzlichen Vorgaben für Gesundheitsdaten.
- Papierbasierte Dokumente werden in einem abschliessbaren Aktenschrank in den Büroräumlichkeiten der OSP «Nursing & Consulting Switzerland GmbH» aufbewahrt.

Die OSP «Nursing & Consulting Switzerland GmbH» bewahrt die Pflegedokumentation ihrer Klientinnen / ihrer Klienten 20 Jahre auf. Die Laufzeit der Aufbewahrungspflicht beginnt nach dem Tag, an dem die letzten Pflegemassnahmen ausgeführt wurden.

2.4 Auskunftsrecht

Gemäss Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) kann jede Person, die an einer Datenbank eines für die Verarbeitung Verantwortlichen beteiligt ist, von der Eigentümerin / vom Eigentümer Auskunft darüber verlangen, ob ihre / seine Daten verarbeitet werden.

Dies betrifft bei der OSP «Nursing & Consulting Switzerland GmbH» in erster Linie Informationen und Zugang zur Pflegedokumentation:

- Klientinnen / Klienten haben das Recht über die Herkunft, den Zweck, die zeitliche Dauer, den Grund und die Weitergabe an Dritte ihrer Daten informiert zu werden.
- Klientinnen / Klienten haben jederzeit das Recht, Einsicht in ihre Pflegedokumentation zu nehmen, und eine Berichtigung und / oder Löschung ihrer Daten zu verlangen.
- Klientinnen / Klienten haben ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde.
- Angehörige oder Betreuende haben nur Zugang zu den Daten von Klientinnen / Klienten, wenn:
 - a) die Klientin / der Klient ausdrücklich einverstanden ist
 - b) ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung besteht, aus der das Recht zur Einsichtnahme hervorgeht und die Klientin / der Klient zum Zeitpunkt der Einsichtnahme urteilsunfähig ist.

2.5 Pflegedokumentation und Datenschutz

Damit ein vollständiger Überblick über Klientinnen / Klienten gewährleistet ist, muss die Pflegedokumentation jederzeit aktuell sein. Die OSP «Nursing & Consulting Switzerland GmbH» stellt die Vertraulichkeit von Klientinnen- / Klienten-Daten (elektronisch und in Papierform) sowie die Aufbewahrung von deren Daten und Kopien der Unterlagen sicher.

2.5.1 Bedarfsabklärung

- Die erhobenen Daten werden in der Regel direkt von Klientinnen / Klienten bezogen, andere nur wenn:
 - die Klientin / der Klient einverstanden ist.
 - die Klientin / der Klient keine Auskunft geben kann und eine, sie / ihn vertretende Person benannt ist.
- Bei der Erhebung von Daten zur Bedarfsklärung müssen nur die relevanten Informationen erhoben werden. Der Schutz der Privatsphäre der Klientin / des Klienten ist von grösster Bedeutung. Es dürfen keine Daten auf Vorrat gesammelt werden.
- Der Inhalt muss korrekt und detailliert genug sein, um die Ausführungsanforderungen des Auftrags zu erfüllen.
- Um Versicherungsunternehmen die benötigten Daten zur Verfügung zu stellen, müssen die Klientin / der Klient informiert und ihre / seine Einwilligung eingeholt werden. Die weitergegebenen Daten werden auf das Notwendige beschränkt.

2.5.2 Pflegedokumentation

- Es werden nur die Daten erhoben, die zur Abwicklung eines Auftrags erforderlich sind.
- Alle Einträge in der Pflegedokumentation müssen sachlich richtig, wertefrei und vollständig sein.
- Nur die mit der Pflege und Betreuung beauftragten Personen erhalten Zugang zu Dokumentationen.

6. Schweigepflicht

3.1 Grundlegendes

- Die Verschwiegenheitspflicht ist im Strafgesetzbuch (Art. 321 StGB) geregelt.
- Auch Pflegekräfte unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.
- Jede Verletzung der Vertraulichkeit wird mit strafrechtlichen Sanktionen geahndet, wenn das Opfer Anzeige erstattet.
- Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle Informationen und Daten, die Mitarbeitende über Klientinnen / Klienten bei ihrer Tätigkeit im Unternehmen erfahren.
- Behandlungs- und Pflegedienstleister dürfen nur dann Informationen über ihre beruflichen Tätigkeiten weitergeben, wenn der Leistungserbringer auch Dienstleistungen für diese Klientin / diese Klienten erbringt und die Informationen benötigt, um seine Aufgaben korrekt wahrzunehmen.
- Eine Weitergabe an Dritte ohne Wissen oder Zustimmung der Klientin / des Klienten ist nicht gestattet.

3.2 Entbindung von der Schweigepflicht

Der Kanton Zürich kann in folgenden Fällen auf die Vertraulichkeit verzichten:

- Klientinnen / Klienten (oder bei deren Verhinderung ihre vertretungsberechtigte Person für gesundheitliche Fragen) können Pflegende aus krankenhauses- und aufsichtsrechtlichen Gründen von der Schweigepflicht entbinden. Dabei begründen sie dies und wählen einen Zeitraum.
- Ein entsprechendes Formular zur Entbindung von der Schweigepflicht (<https://www.zh.ch/de/gesundheit/gesundheitsberufe.html>) ist von der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller auszufüllen und an die Gesundheitsdirektion Kanton ZH zu schicken. Da das Entbindungsgesuch vertrauliche und geheime Informationen enthält, ist es auf dem Postweg einzureichen an folgende Adresse:

Amt für Gesundheit, Gesundheitsdirektion Kanton Zürich – Bewilligungen & Aufsicht,
Stampfenbachstrasse 30, Postfach, 8090 Zürich, T +41 43 259 24 09.

Besteht eine gesetzliche Meldepflicht, zum Beispiel im Zusammenhang mit einem aussergewöhnlichen Todesfall oder dem Auskunftsrecht, dann sind diese Angaben zum Beispiel im Gefahrenbericht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu übermitteln.

6.3 Nutzung von elektronischen Geräten

- Die OSP «Nursing & Consulting Switzerland GmbH» stellt den Mitarbeitenden ein Tablet zur Verfügung.
- Diplomierte Pflegefachpersonen wird ein Computer und ein Geschäftshandy zur alleinigen Nutzung von Arbeitszwecken zur Verfügung gestellt.
- Mitarbeitenden erhalten einen persönlichen Zugang zu den benötigten Software-Anwendungen.
- Mitarbeitende sind angehalten, ihre Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) unter keinen Umständen an Dritte weiterzugeben und / oder Kopien davon erstellen.
- Foto- und Tonaufnahmen sind während dem Einsatz und der Arbeit bei Klientinnen / Klienten und im Spitex-Büro verboten. Ausnahme:
 - Fotografien zur Wunddokumentation
 - Aufnahme von Gesprächen wie z.B. «Advance Care Planning» (ACP) Gespräch nach Einwilligung der Klientinnen / Klienten

Entbindungserklärung Schweigepflicht & Datenschutz

Klientin / Klient

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

PLZ/Wohnort:

Die Klientin / der Klient entbindet die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt gegenüber der Spitex OSP «Nursing & Consulting Switzerland GmbH» von der Schweigepflicht.

Ebenfalls dürfen die verantwortlichen Mitarbeitenden der OSP «Nursing & Consulting Switzerland GmbH» die von der Krankenkasse eingeforderten Unterlagen zur Überprüfung einreichen.

Ort, Datum

Die Klientin / der Klient

«Nursing & Consulting Switzerland GmbH»

Name, Vorname

Funktion